



II-448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Z. 70 0502/36-Pr.2/87

85 IAB

1987-04-21

zu 94 IJ

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gerichtete Anfrage der Abg. Freda Blau-Meissner vom 4.3.1987, Nr. 94/J, betreffend Vollzugsdefizite beim Waschmittelgesetz, beehre ich mich unter Hinweis auf die durch das Bundesgesetz vom 24.2.1987, BGBI.Nr. 78/1987, geänderte Kompetenzrechtslage folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Als erster Schritt in diese Richtung scheint mir eine detailliertere Information der Verbraucher über die Zusammensetzung von Waschmitteln notwendig, als dies aufgrund der geltenden Rechtslage vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Punkt 9. der Anfragebeantwortung.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß im Entwurf des derzeit bereits in parlamentarischer Behandlung befindlichen Chemikaliengesetzes Vorschriften über Werbebeschränkungen enthalten sind, die geeignet erscheinen, dem ggstl. Anliegen voll Rechnung zu tragen.

Zu 2):

Die Arbeiten für eine Verordnung über die Abbaubarkeit von Waschmittelinhaltsstoffen und über die Bestimmung des Phos-

- 2 -

phatgehaltes sind abgeschlossen. Die Verordnung wird von mir im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit, für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie für Land- und Forstwirtschaft in Kürze erlassen werden.

Zu 3):

Die zweite Stufe der Phosphatreduktion ist mit 1. Jänner 1987 in Kraft getreten. Damit hat sich die im Jahre 1983 gemessene Gesamtphosphatfracht aus Waschmitteln von 5.530 Tonnen auf eine errechnete Phosphatfracht von 3.720 Tonnen im Jahre 1987 reduziert. Eine Festlegung strengerer als die bereits im gesetzlichen Stufenplan festgesetzten Obergrenzen für Phosphate ist derzeit aus den zu Punkt 4. angeführten Gründen nicht sinnvoll.

Zu 4):

Ein generelles Phosphatverbot ist - wie auch aus einer vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Studie (siehe Punkt 10.) und aus einer Studie des Vereins für Konsumenteninformation hervorgeht derzeit aus fachlicher Sicht umstritten, weil über die Eigenschaften der zur Verfügung stehenden Ersatzstoffe noch zu wenig bekannt ist und insbesondere über das Verhalten dieser Substitutionsprodukte in Oberflächengewässern noch eingehende wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind.

Eine in der BRD durchgeführte Studie betreffend das in der Schweiz verwendete Ersatzprodukt NTA hat ergeben, daß dieser Komplexbildner in Gewässern zu einer Remobilisierung von Schwermetallen führen kann, die im Boden bzw. im Sediment festgelegt sind. Auch negative Einflüsse auf die Trinkwasserversorgung sind bei zu großem NTA-Anteil möglich.

- 3 -

- 3 -

Weitgehend unerforscht ist das Verhalten eines weiteren Phosphat-Substitutes, nämlich des EDTA. Dieses besitzt nach ersten Erfahrungen eine wesentlich verminderte biologische Abbaubarkeit als NTA, aber ein deutlich überhöhtes Kompexierungs- und Remobilisierungsvermögen für Schwermetalle und kann überdies Wachstumssteigerungen bei Algen hervorrufen. Im Hinblick darauf wird in meinem Ressort die Möglichkeit des Verbotes von NTA und EDTA auf Grund der bestehenden Gesetzeslage geprüft.

In Anbetracht der Tatsache, daß - aus Sicht des Gewässerschutzes vor Eutrophierung - ein entsprechender weiterer Ausbau der Kläranlagen zur Bewältigung des gesamten Phosphatbeitrages (d.h. auch aus der Landwirtschaft und sonstigen Abwässern) jedenfalls notwendig ist, und im Hinblick auf die Problematik der Phosphat-Ersatzstoffe sollte daher ein gänzliches Phosphatverbot derzeit nicht verfügt werden.

Zu 5):

Siehe Punkt 2. der Anfragebeantwortung.

Zu 6):

Hiezu möchte ich vorerst auf die Ausführungen zu Punkt 4., insbesondere auf die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen über die Umweltauswirkungen einzelner Waschmittelinhaltsstoffe und ihrer möglichen Ersatzprodukte verweisen. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird die diesbezügliche weitere Entwicklung im Auge behalten und aufgrund wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse gegebenenfalls auch die aufgrund des § 5 des Waschmittelgesetzes gebotenen Maßnahmen veranlassen.

- 4 -

- 4 -

Zu 7) und 8):

Gemäß § 8 Abs. 3 Waschmittelgesetz wurden im Jahr 1985 18 Proben, im Jahr 1986 27 Proben gezogen. Diese Proben wurden an staatlichen Untersuchungsanstalten untersucht, zu denen auch die im § 9 Waschmittelgesetz angeführten Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchungen zählen. Nur bei einer im Jahr 1986 gezogenen Probe wurde eine Überschreitung der festgesetzten Höchstmenge für Phosphate nachgewiesen.

Zu 9):

Für die Vollziehung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist meinem Ressort keine Kompetenz verliehen. In bezug auf die gemäß § 32 dieses Gesetzes zu erlassenden Kennzeichnungsvorschriften gilt die Verordnermächtigung des § 6 des Waschmittelgesetzes nur subsidiär.

Ich bin jedoch der Auffassung, daß die Kennzeichnung von Waschmitteln ein sachgerechte und möglichst umfassende Verbraucherinformation gewährleisten soll.

Da - wie erwähnt - das UWG diesbezüglich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu vollziehen ist und auch die Erlassung einer Verordnung gem. § 6 Waschmittelgesetz des Einvernehmens mit diesem Ressort bedarf, bin ich an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Ziel herangetreten, einen Konsens über die Verbesserung der Kennzeichnungsvorschriften sobald wie möglich zu erreichen.

Zu 10):

Aufgrund der Anregung des parlamentarischen Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz wurde vom Umweltbundesamt die Studie "Auswirkungen der Herabsetzung des Phosphatgehaltes in

- 5 -

- 5 -

"Waschmitteln" in Auftrag gegeben und vom Institut für Wasser-
güte und Landschaftswasserbau der Technischen Universität
Wien erstellt.

Die Ausführungen zu Punkt 4. der Anfrage beruhen bereits auf
den Ergebnissen dieser Studie. Es ist beabsichtigt, die
Studie noch vor dem Sommer dieses Jahres zu veröffentlichen.

1987 04 13

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Bleyer". The signature is fluid and cursive, with a prominent 'P' at the beginning.